

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
-Flurbereinigungsbehörde-**



Az: 30a/5433.5-72-31502

**Gemeinden:** Behren-Lübchin, Dalkendorf, Prebberede, Sanitz, Schwasdorf, Stadt Tessin;  
Walkendorf, Warnkenhagen

**Landkreis:** Rostock

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss über die Anordnung des  
beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens  
„Tellow-Thünengut“**

Nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

**I.**

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren „Tellow-Thünengut“ wird hiermit nach den §§ 91 ff. FlurbG angeordnet.

**II.**

Das Zusammenlegungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Behren-Lübchin	Bobbin	4	25
Dalkendorf	Amalienhof	1	95
	Dalkendorf	1	17/1, 18/1, 19, 35, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 58, 60, 61, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 207, 208, 209/2, 210/2, 211/2, 212/2, 213, 214, 215, 216, 217, 219
Prebberede	Belitz	4	44
Sanitz	Niekrenz	1	40/2
Schwasdorf	Stierow	1	102, 176, 190, 207, 226, 272
Tessin, Stadt	Klein Tessin	1	94
	Helmstorf	1	173
Walkendorf	Alt Vorwerk	1	8, 112, 195, 318
	Boddin	5	5, 50
	Holz-Lübchin	2	55
	Neu Vorwerk	3	30, 32

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DS-G-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie  
Sitz der Amtsleiterin:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift  
Dienstgebäude Bützow:**

Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670  
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)  
0385/588-67899 (Bützow)

E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Warnkenhagen	Gottin	1	131/1, 131/2, 132, 133, 135, 136, 137, 222/1, 229, 230, 231, 232, 234, 235, 360, 363, 364, 366, 367, 368, 369, 381, 383, 385/2, 386, 388, 389/1, 389/2, 390, 391, 392, 393, 397, 398, 399
	Tellow	1	25/2, 31, 56, 57, 203, 208, 209, 281, 299, 300, 305, 307, 308, 309, 310
	Tenze	1	2, 5, 7, 9, 12, 13, 15, 24/1, 24/2, 47, 50, 55, 60, 64, 66, 68, 69, 73, 80, 82, 90/1, 91, 92, 100, 101, 104, 111, 113, 114, 115, 123, 129, 132, 155, 158, 164, 174, 176

Das Zusammenlegungsgebiet ist auf den mit diesem Beschluss verbundenen 3 Gebietskarten durch schwarze Umrandung und orangene Farbfüllung gekennzeichnet und umfasst ca. 295 ha. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Flurstück 44, Flur 4, Gemarkung Belitz ist im Bodenordnungsverfahren „Rensow“ durch Erlass der Ausführungsanordnung entstanden. Bis zum Erlass der Schlussfeststellung unterliegt das Flurstück beiden Verfahren.

### III.

An der Zusammenlegung sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke beteiligt. Erbbauberechtigte stehen diesen gleich.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

#### **Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens „Tellow-Thünengut“ mit Sitz in Tellow**

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

### IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls kann sie die Wiederaufforstung anordnen (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

## VI.

### **Begründung**

Die Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens beruht auf §§ 91 – 102 FlurbG. Die betroffenen Eigentümer haben einen Antrag auf Durchführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens gestellt.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet ist überwiegend durch Ackerbewirtschaftung geprägt. Die zum Teil kleinteilig strukturierten Flurstücke werden im Rahmen des Verfahrens wirtschaftlich angemessen und in rascher Verfahrensweise für die betroffenen Eigentümer zusammengelegt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Auflösung von Pflugtauschen. Die vorhandene Besitzzersplitterung, die sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirkt, wird überwiegend behoben. Die Zusammenlegung dient somit der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.

Die Anlage eines neuen Wegenetzes und die Durchführung von größeren wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind im Verfahrensgebiet nicht erforderlich.

Das Verfahren bezweckt durch den Austausch landwirtschaftlicher Flächen eine großzügige Zusammenlegung landwirtschaftlicher Besitzstände in den Gemeinden Warnkenhagen und Dalkendorf für die dort ansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Die Zusammenlegung soll einvernehmlich, einfach und schnell zweckmäßige Eigentumsverhältnisse herbeiführen, grundsätzlich durch Tausch ganzer Flurstücke. Die Neuanlage von Wegen und Gewässern ist nicht vorgesehen.

Im Aufklärungstermin am 17.05.2022 wurden die voraussichtlichen Teilnehmer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinden Warnkenhagen und Dalkendorf und das Amt Mecklenburgische Schweiz über die Ziele des Verfahrens, den Verfahrensablauf sowie über die Kosten informiert (§ 93 Abs. 2 FlurbG) und angehört.

Die Anordnungen zu Ziffer III bis V beruhen auf §§ 6, 14, 16 und 34 FlurbG.

## VII.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens gehemmt wird.

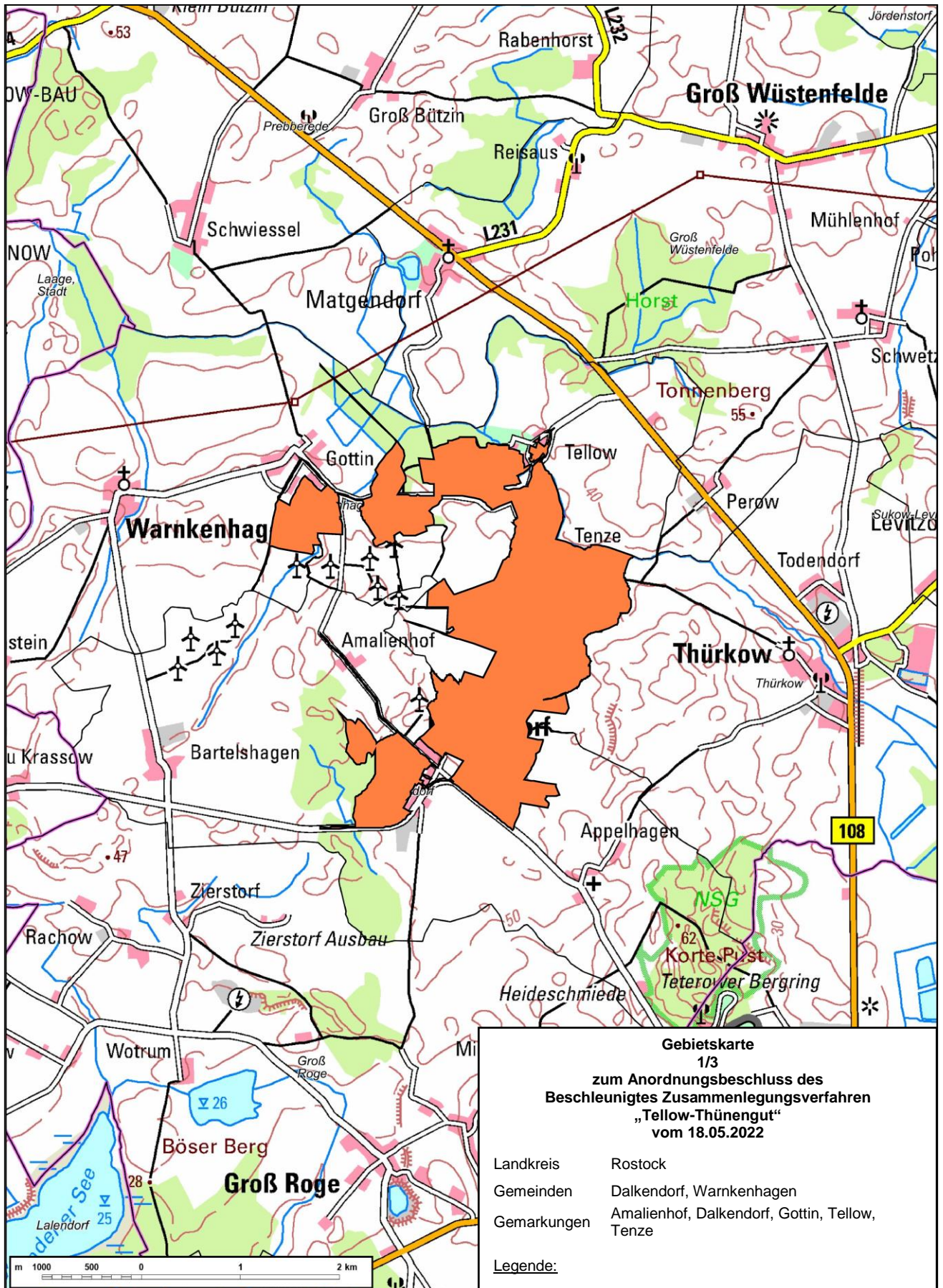
Die sofortige Vollziehung soll die kurzfristige Aufnahme der Verfahrensbearbeitung ermöglichen (einfache Wertermittlung, Planung der Zusammenlegung). Dadurch soll eine rasche Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes zur nachhaltigen Strukturverbesserung der Land- und Forstwirtschaft geplant und durchgeführt werden.

Bützow, den 18.05.2022

Im Auftrag

Antje Adjinski





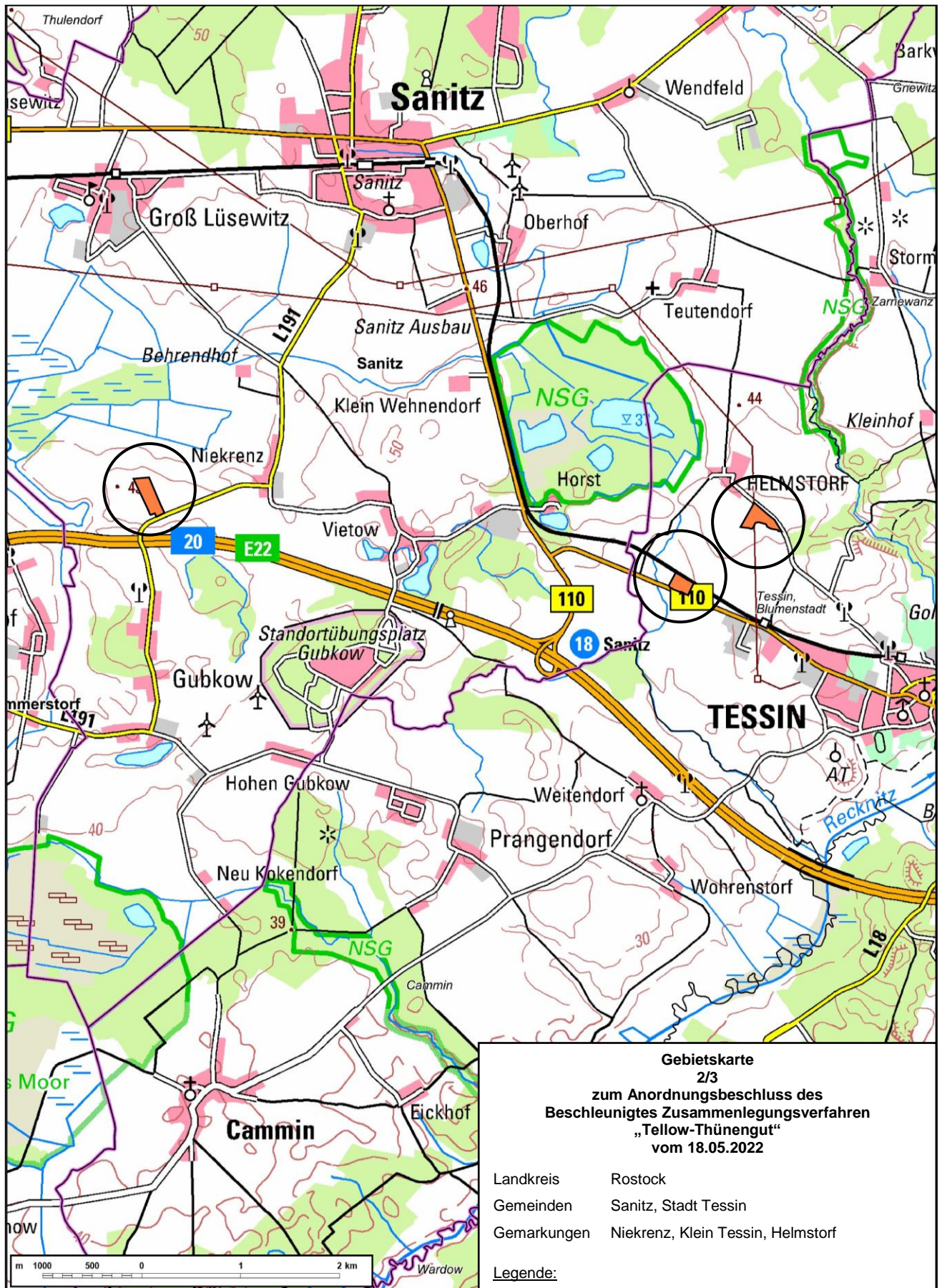
**Gebietskarte**  
1/3  
**zum Anordnungsbeschluss des**  
**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahrens**  
**„Tellow-Thünengut“**  
**vom 18.05.2022**

Landkreis Rostock  
Gemeinden Dalkendorf, Warnkenhagen  
Gemarkungen Amalienhof, Dalkendorf, Gottin, Tellow, Tenzel

**Legende:**  
Verfahrensgebiet:

Maßstab ca. 1 : 45.000

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg



**Gebietskarte  
2/3  
zum Anordnungsbeschluss des  
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahrens  
„Tellow-Thünengut“  
vom 18.05.2022**

Landkreis	Rostock
Gemeinden	Sanitz, Stadt Tessin
Gemarkungen	Niekrenz, Klein Tessin, Helmstorf

**Legende:**

Verfahrensgebiet:   
(zusätzlich durch schwarze Kreise gekennzeichnet)

Maßstab ca. 1 : 45.000

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg

